

**Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über das Propstamt  
(52. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)**

**Vom 26. November 2025**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Grundordnung  
(52. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)**

Artikel 122 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 51. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. November 2025 (KABl. S. 323), wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Pröpstinnen und Pröpste werden auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs vom Rat der Landeskirche auf Lebenszeit berufen und von der Bischöfin oder dem Bischof ernannt.

Die Landessynode kann durch Kirchengesetz für künftige Berufungen eine Befristung des Propstamtes bestimmen. Die Regelung über die Befristung bedarf der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode.“

**Artikel 2  
Kirchengesetz über die befristete Berufung in das Propstamt**

Aufgrund von Artikel 122 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes (52. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. November 2025), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1 Befristung des Propstamtes**

Abweichend von Artikel 122 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung werden die Pröpstinnen und Pröpste auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs vom Rat der Landeskirche für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.

**§ 2 Besoldung und Stellenzulage**

- (1) Pröpstinnen und Pröpste, die befristet in das Amt berufen werden, verbleiben abweichend von § 4 Absatz 2 AG.EKKW-BVG-EKD in ihrer bisherigen Besoldungsgruppe. § 4 Absatz 1 AG.EKKW-BVG-EKD bleibt unberührt.
- (2) Für die Dauer ihrer Berufung erhalten sie eine widerrufliche monatliche Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Grundgehaltssätzen der jeweiligen Besoldungsgruppe und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A aus der jeweils persönlich zustehenden Erfahrungsstufe. § 13 BBesG findet keine Anwendung.

- (3) Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalles mindestens zwei Jahre bezogen wurde. Die Ruhegehaltfähigkeit tritt auch ein, wenn die Zulage beim Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr zusteht. In diesem Fall gilt § 9 AG.BVG-EKD entsprechend.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Dr. Michael Schneider**